



GERHARD THÜR
OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 25 (Rezension / *Review*, 1978)

Christophilopoulos, A. P., *Nomika Epigraphika* [1. Band] (Athen 1976)

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 95, 1978, 536–537

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Sammelband

Key Words: miscellany

gerhard.thuer@oeaw.ac.at
<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

A. P. Christophilopoulos, *Nomika Epigraphika*. Im Selbstverlag des Autors (rue Cavalotti 11, Athènes 402) 1977. 83 S. — Schon 1973 hat der Athener Gelehrte unter dem Titel „Recht und Geschichte“ 37 kleinere Beiträge gesammelt herausgegeben. Die Sammlung ist nun durch sechs weitere, neue Abhandlungen bereichert. Sie zeigen insgesamt, welche bedeutende Rolle die Epigraphik in der griechischen Rechtsgeschichte der klassischen, hellenistischen und römischen Zeit spielt.

I. Über die Hälfte des Bändchens nimmt der Beitrag „Grabinschriften mit Geldstrafen“ (S. 9—49) ein. In fünf Abschnitten werden nach ausführlicher Erörterung der Literatur (1) zunächst die Inschriftentypen vorgestellt, in welchen außenstehenden Dritten für die Verletzung eines Grabes Geldstrafen auferlegt

sind (2). Als Empfänger kommen der römische Fiscus, örtliche Klassen, Tempel, aber auch Einzelpersonen in Betracht (3). Die Höhe der Strafsummen (4) und die örtlich-zeitliche Eingrenzung jener Inschriften (5) schließen die Untersuchung ab.

II. „*Enktesis* im griechischen Recht außerhalb Athens“ (S. 50–55) knüpft an die im oben genannten Sammelband S. 44ff. veröffentlichte Arbeit an, die dasselbe Thema für Athen behandelt. Es sind zahlreiche verstreut publizierte Psephismata und Staatsverträge handlich zusammengestellt.

III. In Auseinandersetzung mit S. v. Bolla und wieder in Anschluß an einen eigenen Aufsatz (a. O. 86ff.) behandelt der Autor S. 57–61 „Sterblich und Unsterblich im griechischen Recht“. Der letzte Ausdruck bezeichnet im Mutterland – im Gegensatz zu Ägypten – unbewegliches Gut, der erste Sklaven und Großtiere.

IV. „Vormundschaft im griechischen Recht außerhalb Athens“ (62–68) gelangt zu drei Ergebnissen: In zahlreichen Poleis gibt es Vormundschaftsbehörden; außerhalb Athens dürfen auch Frauen die Vormundschaft führen; der Vormund handelt teils gemeinschaftlich mit dem Minderjährigen, teils als dessen Vertreter.

V. Eine Bemerkung „Waisenrecht in einer Inschrift aus Pergamon“ (S. 69f.) und VI. „Berichtigungen und Erklärungen rechtlicher Inschriften“ (S. 71–74) beschließen den mit drei Registern versehenen Band.

München

Gerhard Thür